



Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anschlagmöglichkeiten in der Stadt Pfreimd (Benutzungssatzung für Anschlagtafeln)

vom 29.09.2022

Die Stadt Pfreimd erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Stadt Pfreimd stellt Anschlagmöglichkeiten (Plakatierungstafeln und Litfaßsäulen) als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Die Anschlagtafeln werden in einer Verwaltungsvorschrift näher bezeichnet.

§ 2

Benutzung der Anschlagmöglichkeiten

- (1) Die Dauer der Benutzung ist auf vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin beschränkt. Sollte die Veranstaltung über mehrere Tage andauern so ist der erste Tag des Veranstaltungszeitraumes maßgebend.
- (2) Die Plakate sind durch den Veranstalter spätestens 10 Werktage nach dem letzten Veranstaltungstermin zu entfernen.
- (5) Die Befestigung der Plakate an den Plakatierungstafeln hat in der Weise zu erfolgen, dass nach Entfernen des Plakates keine sichtbaren Rückstände zurückbleiben. Es ist insbesondere untersagt, Nägel und Schrauben als Befestigungsmittel zu verwenden. Weiterhin ist es untersagt, Löcher in die Anschlagtafeln zu bohren. Tackernadeln sind, soweit sie nach erfolgter Benutzung durch den Erlaubnisinhaber nicht mehr entfernt werden können, vollständig in der Holzplatte zu versenken.
- (6) Plakate zum Aushang an der Litfaßsäule sind der Stadt zur Anbringung zu übergeben. Die Stadt kann den Aushang ablehnen, sofern die Plakatierungsmöglichkeiten bereits anderweitig belegt bzw. erschöpft sind.
- (7) Es werden nur Plakate mit einer Maximalgröße von DIN A 1 zugelassen. Je Plakatierungsmöglichkeit ist nur ein Plakat für dieselbe Veranstaltung zulässig. Die Plakatierung hat platzsparend zu erfolgen. Ein Überkleben oder Entfernen noch aktueller Plakate ist nicht erlaubt.
- (8) Plakate dürfen
 1. nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung verstoßen,
 2. keinen Straftatbestand verwirklichen oder zu strafbaren Handlungen aufrufen (z. B. Beleidigung, üble Nachrede, Aufforderung zur Sachbeschädigung etc.).
- (9) Auf jedem Plakat muss die verantwortliche Person genannt sein.
- (10) Die Stadt behält sich vor, Plakatierungsmarken auszuhändigen, auf denen der Benutzungszeitraum vermerkt ist. Die Plakatierungsmarken sind gut sichtbar an der Vorderseite jedes Plakates anzubringen. Sollten Plakate ohne Plakatierungsmarken angebracht werden gilt dies als unerlaubte Plakatierung im Sinne des Abs. 1.

(11) Eine Plakatierung ist nur für vorübergehende Veranstaltungen oder anlässlich von Wahlen und Abstimmungen zulässig.

§ 3

Ausnahmen

Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zulassen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit Geldbuße bis zu 1.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt.
2. Anschlagmöglichkeiten gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung zerstört oder beschädigt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Pfreimd, 29.09.2022



Tischler

Erster Bürgermeister

Verwaltungsvorschrift zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anschlagmöglichkeiten in der Stadt Pfreimd (Benutzungssatzung für Anschlagtafeln)

1. Plakatierungstafeln

Standort	Flur-Nr.	Gemarkung
Kreuzungsbereich Landgrafenstraße/Fischergasse	128/3	Pfreimd
Kreuzungsbereich Nabburger Str./Lohweg	1246	Pfreimd
Kreuzungsbereich Freyung/Tännesberger Str.	1522/5	Pfreimd
Kirchplatz Hohentreswitz	60/5	Hohentreswitz

2. Litfaßsäulen

Standort

Marktplatz 200/4 Pfreimd

Stand: 29.09.2022

Pfreimd, 29.09.2022



Tischler
Erster Bürgermeister

